



**Merkblatt für das Visumverfahren bei Anträgen
auf Besuchsvisa
für die Bundesrepublik Deutschland**

Die Botschaft ist gehalten, im Rahmen jedes Visumantrags u.A. den Aufenthaltswitzweck, die finanzielle Absicherung sowie die Rückkehrbereitschaft jedes Antragstellers zu prüfen. Dieser Verpflichtung kann die Botschaft nur nachkommen, wenn der Antragsteller seinen Antrag persönlich in der Botschaft stellt. Daher ist grundsätzlich **die persönliche Vorsprache jedes Antragstellers (12 Jahre und älter) erforderlich (s. Merkblatt zur Terminvereinbarung).**

Die nachfolgende Liste ermöglicht es Ihnen, durch Ankreuzen nachzuprüfen, ob Sie alle Unterlagen für einen Visumantrag vollständig haben.

Bitte beachten Sie dass die Botschaft Manila **keine unvollständigen Anträge entgegennimmt** – wird ein Antrag ohne die hiermit ermittelbaren Unterlagen vorgelegt, **wird der Antrag am Schalter zurückgewiesen** und Sie werden gebeten, einen neuen Vorsprachetermin zu vereinbaren.

Bitte beachten Sie, dass die Botschaft **keine** Verteilung von unaufgefordert per Post, Fax oder E-Mail übersandten Unterlagen übernimmt.

Alle hier aufgeführten Dokumente sind vom Antragsteller in der erbetenen Form bei seiner Vorsprache vorzulegen.

Die Bearbeitungszeit ist im Regelfall 1 (eine) Woche ab dem Tag des Interviews.

Was prüft die Botschaft? - Was muss ich dafür vorlegen?

1. Die Botschaft prüft die Identität des Reisenden:

Reisepass, der **nach** Ende der Reise noch mindestens 3 Monate gültig ist, und **er muss mindestens zwei freie Seiten haben und** eine Fotokopie davon **und** weitere gültige / ungültige Reisepässe, **und**

zwei aktuelle Passbilder, Gesicht frontal aufgenommen, heller Hintergrund, zum Interview mitzubringen (s. Homepage Bundesdruckerei zu Passbildern: http://www.bundesdruckerei.de/en/service/service_citizen/index.html)

2. Die Botschaft prüft den Visumantrag nur bei Vorlage eines entsprechenden Antragsformulars:

Ein vollständig ausgefülltes Antragsformular sowie die Erklärungen gem. §§ 54 und 55 Aufenthaltsg, alle mit Ihrer eigenhändigen Unterschrift versehen. Formulare können Sie kostenlos auf der Homepage der Botschaft: www.manila.diplo.de oder auf der Homepage des Auswärtigen Amtes: <https://service2.diplo.de/visaextern/> ausfüllen bzw. während der telefonischen Terminbeantragung ausfüllen lassen.

3. Die Botschaft prüft den Reisezweck:

Verwandtschaftsnachweise (z.B. Geburts-/Heiratsurkunden, die ein Verwandtschaftsverhältnis, eine Freundschaft belegen können), Schriftverkehr zwischen Ihnen und dem Gastgeber, Telefonbindungsnachweise und andere die sich aus der jeweiligen Beziehung zum Gastgeber ergeben haben **und**

Sofern keine Verpflichtungserklärung (siehe 4.) vorgelegt wird: Eine formlose Einladung des Gastgebers, in der Auskunft über seine **genaue** Wohnanschrift, Telefonnummer, den Reisezweck und die Reisedauer gegeben wird.

Angabe des Verkehrsmittels für die Hin- und Rückreise (Angabe der Fluggesellschaft **mit Nachweis der Reservierung eines Hin- und Rückflugtickets**).

4. Die Botschaft prüft die finanzielle Absicherung der Reise- und Aufenthaltskosten durch Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Reisenden:

Durch den Gastgeber: Verpflichtungserklärung nach §§ 66 – 68 Aufenthaltsgesetz (Original und eine Ablichtung), abgegeben von Ihrem Gastgeber vor der für seinen Wohnort zuständigen Ausländerbehörde **oder**

Durch eigenes Einkommen: unter Vorlage Ihrer Kreditkarten (nur als Fotokopie), **keine Debitkarten und** deren Abrechnungen der vergangenen **sechs Monate** **oder**

unter Vorlage von Kontoauszügen (für Ihr Konto) der vergangenen **sechs Monate** mit einer Bankbestätigung.

5. Die Botschaft prüft das Vorliegen eines ausreichenden Reisekrankenversicherungsschutzes:

gültiger Reisekrankenversicherungsschutz für den beantragten Aufenthaltszeitraum mit einer **Mindestdeckungssumme von 30.000 Euro**, gültig für alle Schengen-Staaten. Bei Erteilung eines Visums mit längerfristiger Gültigkeitsdauer, das zu mehreren Einreisen berechtigt, ist es ausreichend, wenn ausreichender Krankenversicherungsschutz für die Dauer des ersten Aufenthalts nachgewiesen wird. Ein solches Visum kommt nur für häufig Reisende in Frage.

6. Die Botschaft prüft Ihre Verwurzelung in den Philippinen durch:

Arbeitsbescheinigung bei Arbeitnehmern: Einkommensteuernachweis, Arbeitsbescheinigung (einschließlich Name, vollständiger Anschrift und Rufnummer mit Vorwahlnummer Ihres Arbeitgebers, Angabe der Position bzw. Berufsbezeichnung, Einkommen, Dauer des Arbeitsverhältnisses, Urlaubsbescheinigung, unterzeichnet von Ihrem Arbeitgeber) **oder**

Nachweise über die Registrierung und die wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmens in den Philippinen (bei Selbstständigen, z.B. Steuerbescheide, Bankbestätigungen, Buchführungsunterlagen o.a.) **oder**

Schulbescheinigung (Schüler), Studienbescheinigung (Studenten), evtl. Freistellungsbescheid der Schule/Universität **und, sofern zutreffend**

Nachweis über Immobilienbesitz

7. zusätzlich für Kinder unter 18 Jahren, die nicht von beiden Eltern begleitet werden:

Vorsprache beider Eltern (sofern in den Philippinen wohnhaft) bei Antragstellung mit gültigen Ausweisen (Reisepass oder Führerschein).

Geburtsurkunde des Kindes im Original, ausgestellt vom National Statistics Office/NSO (Hauptstandesamt der Philippinen; für Adresse siehe Infoblatt) auf NSO Sicherheitspapier

Einverständniserklärung des/der Sorgeberechtigte(n) mit Beglaubigung der Unterschrift im Original und einer Kopie, abgegeben vor einem philippinischen Notar* **beglaubigt durch das DFA sowie** Reisepässe des/der Sorgeberechtigte(n) (Original und Kopie der Identifikationsseite) **oder**

gerichtlicher Sorgerechtsbeschluss **oder**

Sterbeurkunde des anderen Elternteils **oder**

Bescheinigung für die allein erziehende Mutter (bzw. s. Geburtsurkunde des Kindes falls nichtehelich geboren)

Reiseerlaubnis, ausgestellt vom Ministerium für Soziale Wohlfahrt und Entwicklung (DSWD), für weitere Informationen bitte DSWD kontaktieren. Der entsprechende Nachweis sollte mitgeführt und bei der Grenzkontrolle vorgelegt werden)

*Wenn der/die Sorgeberechtigte(n) im Ausland wohnhaft ist, muss eine Einverständniserklärung, abgegeben vor dem zuständigen deutschen (Honorar-) Konsularbeamten vorgelegt werden. Sofern der/die Sorgeberechtigte(n) in Deutschland wohnen, wird diese Erklärung vor einem deutschen Notar oder der zuständigen Ausländerbehörde abgegeben.

Die Botschaft behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern.